**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 68 (1971)

Heft: 4

**Artikel:** Erweiterte Möglichkeiten für die Behinderten

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-838865

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hat bestimmt vieles für sich; aber mindestens ebenso stark wie diese Überlegung fiel bei der Ausarbeitung der Rentengesetzgebung ins Gewicht, daß der sowjetische Staat auf keine Arbeitskraft verzichten will oder nur während einer möglichst kurzen Zeit. Der bezahlte Urlaub für schwangere Frauen dauert zum Beispiel bloß zwei Monate vor und zwei Monate nach der Entbindung. Da die meisten Familien auf den Verdienst der Frau angewiesen sind, kann das nicht eben als generös bezeichnet werden.

In derselben Richtung weist die Tatsache, daß es keine Arbeitslosenversicherung gibt. Nun behauptet freilich die sowjetische Propaganda, daß es in der Sowjetunion gar keine Arbeitslosen gebe und man deshalb auch keine Arbeitslosenversicherung brauche. Die umgekehrte Argumentierung wäre überzeugender, nämlich daß der Staat es sich wegen der fehlenden Arbeitslosigkeit leisten könne, für etwaige Notfälle eine Arbeitslosenversicherung zu haben. Tatsache ist, daß Leute, die den Arbeitsplatz oder den Wohnort wechseln, mitunter einige Wochen, mitunter einige Monate lang keine neue Arbeit finden, also auch keinen Lohr beziehen. In der «Komsomolskaja Prawda» vom 7. Oktober dieses Jahres war zum Beispiel von einem Arbeiter zu lesen, der aus Familiengründen in eine andere Stadt umsiedelte, aber dort erst nach 5 Monaten einen neuen Arbeitsplatz fand. Er war also 5 Monate lang arbeitslos. Ob solche Fälle häufig sind oder nicht, läßt sich nicht ermitteln; auf jeden Fall ist für sie keine Vorsorge getroffen. Dem Staat ist eben daran gelegen, daß jedermann unter allen Umständen das größte Interesse daran hat, einen Arbeitsplatz zu haben. Diese Haltung des Staates ist sicherlich legitim, zumal der neue, der kommunistische Mensch, der keine Habgier und keine Faulheit mehr kennt und das Wohl der Gemeinschaft seinem eigenen Vorteil voranstellt, offensichtlich nicht geformt werden kann.

## Erweiterte Möglichkeiten für die Behinderten

Seit 1966 verwaltet Pro Infirmis im Auftrag des Bundes einen Kredit für Fürsorgeleistungen an Invalide. Andere gemeinnützige Organisationen tun dasselbe entsprechend ihrer besonderen Zweckbestimmung.

Per 1. Januar 1971 ist dieser Kredit anläßlich der Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung von 1,5 auf 2,5 Millionen Franken erhöht worden. Diese Tatsache erlaubt es nun, Sachleistungen (medizinische und berufliche Maßnahmen, Hilfsmittel), Dienstleistungen (Hauspflegehilfe) und einmalige bzw. periodische Geldleistungen zu kumulieren. Besonders erfreulich dürfte sich der Einbezug von beruflichen Maßnahmen unter die Sachleistungen bei Schweizern, Ausländern und Staatenlosen auswirken. In Härtefällen können auch bedürftigen Invaliden, denen keine Rente oder Hilflosenentschädigung der IV zusteht, Geldleistungen gewährt werden, sofern sie voraussichtlich in den Genuß einer IV-Leistung kommen werden oder ihnen eine solche nicht mehr ausgerichtet werden kann.

Invalide in einer finanziellen Notlage können sich bis zum Erreichen des AHV-Alters an die Beratungsstellen Pro Infirmis in den Kantonen wenden; invalide AHV-Rentner an die Kantonalkomitees der Schweizerischen Stiftung für das Alter.